

Entwurf  
 Entscheidung der Kommission  
 vom 14. 7. 1993  
 zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem  
 bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Luxemburg vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 6/93

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979  
 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(1)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom  
 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der  
 Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß  
 von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 25. Februar 1993 eingegangenen Schreiben vom  
 18. Februar hat Luxemburg beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13  
 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der  
 Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

1989 führte ein luxemburgisches Unternehmen Vanadiumoxide und -hydroxide im aktiven Veredelungsverkehr - Verfahren der Zollrückvergütung - ein.

Nach Verarbeitung der Einfuhrwaren zu Ferrovanadium wurden die Veredelungserzeugnisse über den Hafen von Rotterdam nach Rumänien ausgeführt.

Die mit den Zollförmlichkeiten beauftragte Zollagentur hielt sich nicht an die Anweisungen des Unternehmens und legte anstelle einer Anmeldung zur Wiederausfuhr (EX 3) eine einfache Ausfuhranmeldung (COM 1) vor.

Der für die Abwicklung des Geschäfts zuständige Angestellte in der Handelsabteilung, der bei Eingang des Rückexemplars des T-Papiers hätte feststellen müssen, daß die Anweisungen nicht eingehalten worden waren, und der sich beim Zoll unverzüglich um die Richtigstellung der Angelegenheit hätte kümmern müssen, stellte den Irrtum nachlässigerweise - so das Unternehmen selbst - nicht fest.

Deswegen fand keine Beschau der ausgeführten Veredelungserzeugnisse statt, bei der die Nämlichkeit der in die Veredelungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren hätte festgestellt werden können.

Im übrigen ist dem Vorgang zu entnehmen, daß die Ausfuhranmeldung (COM 1 vom 22.6.1989) vor den Einfuhranmeldungen, die durch die Ausfuhranmeldung erledigt werden sollten (IM4 vom 31.10.1989 und IM4 vom 17.10.1989), abgegeben wurde.

Das Unternehmen beantragt die Erstattung der entrichteten Eingangsabgaben (in Höhe von [REDACTED] FB) aufgrund von Artikel 13 der Verordnung 1430/79.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. Juni 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Nach Artikel 4 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder im Falle der Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren die für Ersatzwaren vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dem Vorgang ist zu entnehmen, daß das Unternehmen die Erledigung des Verfahrens unter Hinweis auf Ausfuhrgeschäfte erreichen will, die vor der Einfuhr der in das aktive Veredelungsverfahren übergeführten Waren stattgefunden haben.

Nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 ist das Verfahren der vorherigen Ausfuhr gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b nicht zulässig, wenn die Bewilligung im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung erteilt wurde. Folglich sind die für das anwendbare Zollverfahren geltenden Regeln nicht eingehalten worden.

Im übrigen sind weder die Tatsache, daß sich der Anmelder nicht an die Anweisungen des Unternehmens gehalten hat, noch der Fehler des Angestellten, der nicht erkannt hat, daß eine falsche Anmeldung abgegeben wurde, als besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung 1430/79 anzusehen.

Unter diesen Umständen kann dem Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben nicht stattgegeben werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] FB, die von Luxemburg am 18. Februar 1993 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 14.7.1993

Für die Kommission